

*Abhandlungen*

Sarah Summers,



Aline Scheiwiller,



David Studer, Zürich

## Das Recht auf Konfrontation in der Praxis\*

### Inhaltsübersicht

#### I. Einleitung

#### II. Überblick: das Recht auf Konfrontation in den beobachteten Fällen

#### III. Zeugen in der Hauptverhandlung

#### IV. Besondere Probleme in der Praxis

1. Keine Möglichkeit der Konfrontation während des gesamten Verfahrens
2. Keine Möglichkeit der Konfrontation in der Hauptverhandlung (sondern nur im Vorverfahren)
  - a) Faktische unmögliche Konfrontation
  - b) Nicht notwendige Konfrontation
3. Einschränkungen des Konfrontationsrechts in der Hauptverhandlung
  - a) Beschuldigte Person von der Konfrontation ausgeschlossen
  - b) Die Position der beschuldigten Person im Gerichtssaal
  - c) Übersetzung von Zeugenbefragungen
4. Einschränkungen des Konfrontationsrechts substanzieller Natur

#### V. Schlussfolgerungen

## I. Einleitung

Der Zeugenbeweis ist von Natur aus fehleranfällig.<sup>1</sup> Die Zahl möglicher Fehlerquellen ist dabei derart gross, dass eine fehlerfreie Aussage eher die Ausnahme denn die Regel ist.<sup>2</sup> Eine Zeugeneinvernahme stellt stets ein gemeinsamer Interaktionsprozess zwischen dem Zeugen und der vernehmenden Person (Staatsanwaltschaft, Polizei) dar, dessen Ablauf und Ergebnis durch die die Befragung...

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-**

Das Dokument "Das Recht auf Konfrontation in der Praxis" wurde von Gast am 19.04.2024 auf der Website zstrr.recht.ch erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Kunden zugänglich.

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login